

# DSGVO-INFORMATION ZUR DATENVERARBEITUNG FÜR AUFTRAGGEBER VON INKASSOINSTITUTEN

## I. DAS INKASSOINSTITUT ALS VERANTWORTLICHER FÜR DIE VERARBEITUNG

Die Vertragsparteien können die datenschutzrechtliche Rollenverteilung/Verantwortung für die Datenverarbeitung nicht selbst vertraglich regeln. Die Vorgaben der DSGVO bzw. des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 („DSG“) sind hierfür maßgebend.

Die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Inkassoinstitut muss demnach vor diesem Hintergrund beurteilt werden. In der Regel ist das Inkassoinstitut ab Fallübergabe selbst verantwortlich für die Datenverarbeitung(en). Dies vor allem deshalb, da das Inkassoinstitut grundsätzlich selbst über Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung(en) entscheidet. Es besteht demzufolge keine Pflicht, eine Auftragsverarbeitervereinbarung gem. Art 28 DSGVO abzuschließen.

Sowohl der Auftraggeber als auch das Inkassoinstitut sind für die jeweils von Ihnen vorgenommenen Datenverarbeitungen verantwortlich und haben die entsprechenden Vorgaben aus der DSGVO bzw. dem DSG zu erfüllen (Informations- und Auskunftspflichten, Betroffenenrechte etc.).

---

***INKASSOINSTITUTE SIND GRUNDSÄTZLICH KEINE  
AUFTRAGSVERARBEITER - DER ABSCHLUß EINER  
AUFTRAGSVERARBEITERVEREINBARUNG gem. ART. 28 DSGVO IST  
SOMIT NICHT ERFORDERLICH!***

---

## II. RECHTMÄßIGKEIT DER VERARBEITUNG

Für die Übergabe eines Inkassofalles an ein Inkassoinstitut benötigt der Auftraggeber keine Einwilligung seines Vertragspartners (Schuldners). Gerät der Schuldner in Zahlungsverzug, so kommt er seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach und kann ein Inkassoinstitut zur Forderungsbetreibung beauftragt werden.

All jene Datenverarbeitungen, die das Inkassoinstitut in weiterer Folge durchführt, sind prinzipiell aufgrund folgender Bestimmungen rechtmäßig:

- Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO (Erfüllung eines Vertrages)
- Art. 6 Abs. 1 c DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung)\*
- Art. 6 Abs. 1 f DSGVO (berechtigte Interessen)

\* Trifft wohl insbesondere im Hinblick auf Prüfungen durch Behörden und den damit verbundenen Datenverarbeitungen zu!

### III. GEEIGNETE TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN (TOMS)

Das Inkassoinstitut führt die Datenverarbeitung(en) auf rechtmäßige Weise und den Grundsätzen des Art. 5 DSGVO folgend aus. Es trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) iSd Art. 32 DSGVO, um dem Gebot der Daten- und Systemsicherheit in vorbildlichem Maße nachzukommen.

### IV. TRANSPARENZPFLICHTEN UND BETROFFENENRECHTE

Das Inkassoinstitut kommt den Informationspflichten des Art. 13 und 14 DSGVO und den Betroffenenrechten des Art. 15 bis 22 DSGVO vollumfänglich nach und trifft geeignete Maßnahmen, um den Betroffenen alle Informationen und Mitteilungen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereits mit der ersten Mahnung zukommen zu lassen.

- Art. 13 und 14 DSGVO: Informationspflichten

- Art. 15 bis 22 DSGVO: Betroffenenrechte (Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht, Recht auf eine nicht ausschließlich automatisierte Verarbeitung)

- Art. 34 DSGVO: data breach notification

### V. VERARBEITUNG AUSSCHLIEßLICH INNERHALB DER EU

Das Inkassoinstitut führt die Datenverarbeitung(en) ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durch. Sofern im Einzelfall eine Übermittlung von Daten in ein Drittland erfolgt, stellt das Inkassobüro sicher, dass die Vorgaben aus Kapitel V DSGVO eingehalten werden (geeignete Garantien, Angemessenheitsbeschluß etc.).

### VI. SUB-AUFTRAGNEHMER

Sofern das Inkassoinstitut Sub-Auftragnehmer (=weitere Auftragsverarbeiter) beizieht, wird jedenfalls sichergestellt, dass die Bestimmungen des Art. 28 Abs. 4 DSGVO eingehalten werden (Vertrag, hinreichende Garantien, TOMs etc.).

### Quelle/Autor

W4 Inkasso & Unternehmensberatung Bernd Zulus, MBA

Raabser Strasse 15

3800 Göpfritz/Wild

0664/191 63 28

[bz@w4.co.at](mailto:bz@w4.co.at)

[www.w4.co.at](http://www.w4.co.at)

*Bitte beachten Sie, dass das vorliegende Dokument keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und keine berufsmäßige Beratung ersetzen kann. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen.*

Rückfragehinweis:

Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder

1040 Wien, Wledner Hauptstraße 57/2/2/5 - [www.wkimmo.at](http://www.wkimmo.at)

[immobilienwirtschaft@wko.at](mailto:immobilienwirtschaft@wko.at) - Telefon 0590900-5522